



Bundesverfassungsgericht

- Erster Senat -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

XXXXXXXX

Aktenzeichen
XXXXX

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
XXXXXX

☎ (0721)
9101-449

Datum
04.03.2022

Ihr Schreiben vom 24. Februar 2022, eingegangen am 25. Februar 2022

Sehr geehrter XXXXXX

auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen in richterlichem Auftrag Folgendes mit:

Das Verfassungsbeschwerdeverfahren hat durch den Nichtannahmebeschluss vom 17. Januar 2022 - xxxxxx - endgültig seinen Abschluss gefunden. Ein neuerliches richterliches Tätigwerden ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Wiederholung oder Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahrens sehen die Verfahrensvorschriften für das Bundesverfassungsgericht im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) nicht vor.

Es kann Ihnen jedoch versichert werden, dass Ihr gesamtes Vorbringen zum Verfassungsbeschwerdeverfahren durch die beschlussfassenden Richter umfassend geprüft und mit dem Nichtannahmebeschluss vom 17. Januar 2022 beschieden wurde. Entgegen Ihrer Vermutung ist eine Beteiligung des Westdeutschen Rundfunks an Ihrem Verfahren nicht erfolgt.

Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, sich kritisch zu dem Nichtannahmebeschluss zu äußern. Es ist jedoch dem Bundesverfassungsgericht und seinen Richtern nach den gesetzlichen Vorschriften nicht möglich, eine ergangene Entscheidung nachträglich zu kommentieren oder eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Es bleibt danach festzustellen, dass das Verfassungsbeschwerdeverfahren durch den Nichtannahmebeschluss vom 17. Januar 2022 endgültig seinen Abschluss gefunden hat.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass vor diesem Hintergrund ein weiterer Schriftwechsel in dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Batzke
Ministerialrat

Beglaubigt

(Blum)
Amtsinspektorin



Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.